

# Gebührensatzung für die kooperative Ganztagesbildung in der Grundschule Egglkofen

Die Gemeinde Egglkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kooperative Ganztagesbildung an der Grundschule Egglkofen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kooperative Ganztagesbildung in der Grundschule Egglkofen in Trägerschaft der Gemeinde Egglkofen als öffentliche Einrichtung.

## § 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

- (1) Die Gemeinde Egglkofen erhebt für die Inanspruchnahme der kooperativen Ganztagesbildung in der Grundschule Egglkofen Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die kooperative Ganztagesbildung aufgenommen wird
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die kooperative Ganztagesbildung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die kooperative Ganztagesbildung entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die kooperative Ganztagesbildung nur wenige Tage im Monat besucht.
- (6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Feiertage oder falls hat die Einrichtung aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

## § 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Alle Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Egglkofen.

- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Gebühren gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

#### § 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der kooperativen Ganztagesbildung (Buchungszeiten).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll ausgenutzt wird.

#### § 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend der Buchungszeiten und der Ferienzeiten wie folgt erhoben:

Elternbeitrag monatlich	bis 10 Wochenstunden	bis 15 Wochenstunden	bis 20 Wochenstunden	bis 25 Wochenstunden
0-14 Ferientage	51,00 €	64,00 €	76,00 €	89,00 €
15-29 Ferientage	56,00 €	69,00 €	81,00 €	94,00 €
30-44 Ferientage	60,00 €	73,00 €	85,00 €	98,00 €
Über 45 Ferientage	64,00 €	77,00 €	89,00 €	102,00 €

- (2) Spielgeld ist in den Gebühren enthalten und wird nicht zusätzlich erhoben. Kosten für Mittagessen (4,50 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

## § 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die kooperative Ganztagesbildung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldnern zu bezahlende Betrag).

## § 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der kooperativen Ganztagesbildung unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Egglkofen, den 20.11.2024

Johann Ziegleder  
1. Bürgermeister